



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	277-2021
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.397
Eingereicht am:	09.12.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Aebi (Hellsau, SVP) (Sprecher/in) Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	359/2022 vom 06. April 2022
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Aktienverkaufsgewinne für Zukunftsinvestitionen verwenden

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Dem Grossen Rat ist aufzuzeigen, inwiefern Verkaufsgewinne aus Kantonsbeteiligungen zweckgebunden für Zukunftsinvestitionen verwendet werden können.
2. Dem Grossen Rat ist aufzuzeigen, welche quantitative Beteiligungsstrategie er bei Kantonsunternehmen für die nächsten 10 Jahre vorsieht.

Begründung:

Der Kanton musste eine Investitionspriorisierung vornehmen. Unter den verschobenen Projekten befinden sich diverse (z. B. im Justizvollzug), die bei ihrer Realisierung für den Kanton einen Effizienzgewinn bedeuten würden oder anders gesagt: Es könnte eine namhafte Kapitalrendite auf dem investierten Kapital erzielt werden. Aktuell finanziert sich der Kanton Bern noch nahezu gratis und das auf relativ lange Frist. Durch die absehbaren inflationären Tendenzen ist aber ein Ende der Tiefzinsphase ein realistisches Szenario, auf das sich der Kanton vorbereiten muss. Deshalb gilt es zu prüfen, wo der Kanton desinvestieren soll und wo er sinnvollerweise investiert. Dem Grossen Rat sind für eine stringente Finanzstrategie dazu die quantitativen Beteiligungsstrategien für die wichtigsten Kantonsunternehmen darzulegen.

Antwort des Regierungsrates

Einleitend sind dem Regierungsrat folgende Hinweise wichtig:

Der Grosse Rat hat sich in der jüngeren Vergangenheit im Rahmen von verschiedenen Geschäften jeweils gegen den Verkauf oder die Reduktion von Aktienanteilen an den finanziell bedeutendsten Träger öffentlicher Aufgaben ausgesprochen.

- Anlässlich der Sommersession 2021 hat der Grosse Rat – wie bereits im Jahr 2018 – eine Reduktion der Mehrheitsbeteiligung an der BKW AG abgelehnt.
- Im Jahr 2020 hat der Grosse Rat – gestützt auf einen Bericht des Regierungsrates – bestätigt, dass der Kanton Bern die Bedag vorerst weiterhin als kantonseigenes Informatikunternehmen behalten soll.
- Was die BEKB und die BLS AG anbelangt, so hat der Grosse Rat zuletzt im Jahr 2016 zwei in ein Postulat gewandelte Motionen mit jeweils grossem Mehr abgelehnt, welche sich gegen den unveränderten Beibehalt der beiden Beteiligungen aussprachen¹.
- Hinsichtlich der Spitäler hat der Grosse Rat anlässlich der Herbstsession 2021 einen Bericht des Regierungsrates zur bernischen Spitallandschaft zur Kenntnis genommen. Im Vortrag zum sogenannten Spitalbericht wird vom Regierungsrat festgehalten, welche Empfehlungen der PwC umgesetzt werden sollen. Die einzelnen Arbeiten, welche von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion an die Hand genommen werden sollen, werden in einer Roadmap dargestellt. Inwieweit diese Arbeiten oder andere Auslöser zu Veränderungen der Eigentumsverhältnisse führen werden, ist derzeit offen.

Im Zentrum der vorstehend erörterten politischen Diskussionen standen somit in der Regel weniger finanzpolitische, sondern vielmehr grundsätzliche Überlegungen zum generellen Beibehalt bzw. zur Höhe der Beteiligung an den einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben. Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich diese in der Zwischenzeit nicht grundlegend verändert haben.

Schliesslich weist der Regierungsrat darauf hin, dass sich die Zinsen – trotz dem in der Begründung zum Vorstoss angesprochenen «Ende der Tiefzinsphase» – im langjährigen Vergleich nach wie vor auf einem historisch tiefen Niveau bewegen. Hinzu kommt, dass der Kanton einen grossen Teil seiner Schulden mit langfristigen Anleihen abdeckt und auslaufende konvertiert, d.h. auch ein rascher und starker Zinsanstieg würde sich vorerst primär bei der kurzfristigen Mittelbeschaffung zur Sicherstellung der Liquidität niederschlagen.

¹ vgl. Motion 038-2016 Brönnimann (Mittelhäusern, glp) «Verkauf des Aktienanteils des Kantons an der Berner Kantonalbank – Bildung statt Banking» und Motion 071-2016 Brönnimann (Mittelhäusern, glp) «Braucht der Kanton Bern eine kantonale Staatsbahn». Zur BEBK ist im Übrigen aktuell ein Vorstoss hängig, welcher die kantonale Mehrheitsbeteiligung an der BEKB in Frage stellt (vgl. Motion 278-2021 Brönnimann [glp, Mittelhäusern] «Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben»).

Zu Ziffer 1:

Die aus einem allfälligen Verkauf von Beteiligungsanteilen oder der gesamten Beteiligung erzielten Buchgewinne würden im entsprechenden Jahr in der Erfolgsrechnung des Finanzhaushaltes verbucht. Unter den gegebenen rechnungslegerischen und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen würde der ausserordentliche Ertrag somit im Rechnungsjahr des Verkaufs das Ergebnis in der Erfolgsrechnung und damit den Finanzierungssaldo verbessern. Ein Finanzierungsüberschuss «verfällt» allerdings nach dem entsprechenden Rechnungsjahr. Er kann derzeit für die Anwendung der Schuldenbremse in den zukünftigen Jahren nicht angerechnet werden. Ein «Vorsparen» von Buchgewinnen, z.B. zur Finanzierung von Investitionsvorhaben, wäre demzufolge nicht möglich.

Die angestrebte Zweckbindung könnte einzig mittels einer Spezialfinanzierung (Fonds) erreicht werden. Der Schaffung einer solchen stand der Grosse Rat zuletzt aber klar ablehnend gegenüber. So hat er es im Jahr 2019 abgelehnt, auf eine Gesetzesvorlage zur Schaffung eines Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben einzutreten. Hinzu kommt, dass die Äufnung des Fonds zu einer Aufwandsbuchung führen würde. Weil aber Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens für die Anwendung der Absätze 1 und 2 Art. 101a der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung (Erfolgsrechnung) nicht berücksichtigt werden dürfen, stünde diesem Aufwand beim Nachweis über die Einhaltung der Schuldenbremse kein Ertrag gegenüber. Dies würde aufgrund des (mutmasslich) hohen finanziellen Umfangs eines Buchgewinns mit grosser Wahrscheinlichkeit zum Ausweis eines Defizits in der Erfolgsrechnung mit einer entsprechenden Kompensationspflicht in den Folgejahren führen. Dieser Grundproblematik könnte allenfalls mit einer Staffelung der Verkäufe ein wenig entgegengewirkt werden. Allerdings dürfte die Kompensation der entsprechenden Defizite trotzdem anspruchsvoll bleiben.

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen erkennt der Regierungsrat keinen Bedarf zu einer weiteren Vertiefung des Prüfauftrags. Er beantragt demzufolge dem Grossen Rat, Ziffer 1 des Postulats anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Zu Ziffer 2:

Gemäss den per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzten Public Corporate Governance Richtlinien (PCG-Richtlinien) sind für die Träger öffentlicher Aufgaben des ersten und zweiten Kreises Eignerstrategien festzulegen²³. Diese dienen zum einen dazu, festzulegen welche Zwecke mit der Beteiligung verfolgt werden. Zum anderen dient die Eignerstrategie auch den Führungsgremien des Trägers der öffentlichen Aufgabe, die Absichten des Kantons mit der Beteiligung zu kennen.

Die zuständigen Fachdirektionen überprüfen mindestens alle vier Jahre die Eignerstrategien und legen dem Regierungsrat (Kreis 1) bzw. dem zuständigen Regierungsmitglied (Kreis 2 und 3) allfällige Anpassungen zur Genehmigung vor. Die Diskussion über eine allfällige Reduktion von Anteilen an Träger öffentlicher Aufgaben oder gar deren gesamter Verkauf würde demzufolge im Rahmen der Beratung der Überarbeitung der Eignerstrategie erfolgen. Sie kann aber – wie die Beispiele in der Einleitung zur Vorstossantwort deutlich zeigen – auch losgelöst von diesem Prozess erfolgen.

Vor diesem Hintergrund erkennt der Regierungsrat insgesamt keinen Mehrwert in der Erarbeitung von zusätzlichen, auf zehn Jahre ausgelegten, «quantitativen Beteiligungsstrategien» für die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben. Vielmehr erachtet er die Forderung des Postulanten

² Gemäss Ziffer 18.1 der PCG-Richtlinien gilt für die Umsetzung der Richtlinien eine Frist von zwei Jahren.

³ Der Regierungsrat plant, im Rahmen einer nächsten Aktualisierung der PCG-Richtlinien Eignerstrategien und Aufsichtskonzepte in Zukunft zu veröffentlichen.

mit Blick auf die geltenden Bestimmungen in den PCG-Richtlinien⁴ zu den Eignerstrategien bereits für erfüllt. Er beantragt dem Grossen Rat deshalb die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 2 des Postulats.

Verteiler

– Grosser Rat

⁴ Vgl. Ziffer 9 der PCG-Richtlinien